

103. 1. Können kirchliche Geratschaften Gegenstand von Privat-  
rechten sein?
2. Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs.
3. Über die Bedeutung eines Antrags nach Art. 13 Abs. 2  
der Reichsverfassung.

VII. Zivilsenat. Art. v. 4. Dezember 1923 i. S. Ultrakatholische Kirchengemeinde Schw. (Wettl.) w. Römisch-katholischen Kirchenfond in Schw. (Rt.). VII 854/22.

I. Landgericht Waldbhut. — II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils, namentlich die Lehrsätze von der „höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktion und von dem unfehlbaren Lehramt“ des römischen Papstes, wurden von einem Teil der Katholiken, den sog. Ultrakatholiken, nicht anerkannt. Deren Rechtsverhältnisse hat das damalige Großherzogtum Baden durch das Gesetz vom 15. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Ultrakatholiken betreffend, geordnet. Art. 1 erkennt sie auch ferner als Katholiken im Sinne der Staatsgesetze an und gewährleistet ihnen die Rechte, welche ihnen als Katholiken zustehen. Art. 2 setzt die Jurisdiktionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen den Ultrakatholiken gegenüber außer Wirksamkeit und billigt den Ultrakatholiken das Recht zu, „innerhalb der Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden“. Dazu ist nach Art. 3 die Genehmigung der Ne-

gierung erforderlich. In Art. 4 heißt es sodann: „Nach der staatlichen Anerkennung einer solchen kirchlich konstituierten Gemeinschaft werden die Verhältnisse derselben im Verwaltungswege bis auf weiteres, wie folgt, geordnet: 1. Der Gemeinschaft wird die Mitbenutzung der Kirche und der kirchlichen Gerätschaften eingeräumt. Über die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenutzung trifft die Regierung die nötigen Bestimmungen. Bestehen in einem Kirchspiel beziehungsweise einer Gemeinde mehrere Kirchen, Kapellen usw., so kann eine Gebrauchsteilung nach bestimmten Objekten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile vorgenommen werden. 2. (beir. die Pfründen usw.). 3. Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den tatsächlichen Verhältnissen eine Teilung des Genußes angeordnet oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuß zugewiesen werden. In letzterem Falle steht auch die Verwaltung des Vermögens dem ausschließlich genußberechtigten Teile zu.“ Art. 6 endlich beauftragt das Ministerium des Innern mit dem weiteren Vollzuge des Gesetzes. Durch Erlaß dieses Ministeriums vom 10. September 1874 ist der Beklagten als einer kirchlich konstituierten Gemeinschaft von Ultrakatholiken die staatliche Genehmigung erteilt, ihr auch die Mitbenutzung der Pfarrkirche und der dazu gehörigen kirchlichen Gerätschaften eingeräumt worden. Die Regelung im einzelnen blieb vorbehalten. Sie ist durch Entschliebung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts vom 25. Februar 1895 dahin vorgenommen worden, daß die Pfarrkirche dem römisch-katholischen Gemeindeteil, die sog. Notkirche aber den Ultrakatholiken zum ausschließlichen Gebrauch zugeschieden wurde. Mit der Notkirche sollten deren Geläute, Hochaltar, Kanzel, Weichstuhl, Paramententasten, Sakristeischrank und Harmonium in den Gebrauch der Ultrakatholiken übergehen; sie sollten auch berechtigt sein, aus der seither von ihnen benutzten Pfarrkirche die erforderlichen Paramente, Bücher und Musikalien in die Notkirche hinüberzunehmen. Entsprechend ist verfahren worden. Mit der Klage begehrt der Kläger die Herausgabe einer Anzahl von kirchlichen Gerätschaften, welche die Beklagte auf Grund der oben dargestellten Entwicklung in Besitz und Benutzung hat. Er nimmt die Sachen als sein durch Schenkung, Kauf und Erziehung erworbenes Eigentum in Anspruch; Rechte der Beklagten daran beständen nicht mehr, weil das Ultrakatholikengesetz durch die Reichsverfassung aufgehoben worden sei, und weil die Beklagte schlimmstenfalls auch als Ultrakatholikengemeinschaft im Sinne des Ultrakatholikengesetzes nicht mehr angesehen werden könne; sie habe sich über die Nichtanerkennung des Vatikanums hinaus immer weiter von den Lehren der katholischen Kirche entfernt. Die Beklagte hat eingewendet, daß der Rechtsweg unzulässig sei. Die Einlassung zur Hauptsache hat sie verweigert.

Beide Vorinstanzen haben den Rechtsweg für zulässig erachtet. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... Die Klage stützt sich nicht nur auf das Eigentum, sondern auch auf die jetzt eingetretene Freiheit des Eigentums von einem früher begründeten Gebrauchsrecht der Beklagten. Dieses Gebrauchsrecht hat das Landgericht in einer von seinem Standpunkt aus mehr beiläufigen Bemerkung als öffentlichrechtlich gewertet. Das Oberlandesgericht dagegen, das hilfsweise auch bereits das Bestreiten des Gebrauchsrechts als Klagegrund ansieht, hält dafür, daß jenes Recht zwar durch einen öffentlichrechtlichen Akt begründet worden sei, daß es aber, solange es bestehe, ein dem bürgerlichen Recht angehörendes Rechtsverhältnis sei. Dem ist beizutreten. Die Art der Entstehung von Rechtsverhältnissen ist nicht entscheidend. Jede Enteignung, jede Zwangsversteigerung, ja jede auf Grund einer Auffassung bewirkte Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch schafft durch öffentlichrechtlichen Akt das privatrechtliche Eigentumsverhältnis. Ebenso ist hier durch das Gesetz selbst und die in seinem Rahmen ergangene Ministerialverordnung ein Rechtsverhältnis geschaffen worden, kraft dessen — wenn die Klagebehauptungen zugrunde gelegt werden — dem einen Rechtssubjekt ein Gebrauchsrecht an dem Eigentum des anderen zusteht. Es ist nicht abzusehen, was das für ein anderes Recht sein sollte, als ein bürgerlichrechtlicher Nießbrauch. Wollte man das leugnen, so wäre der Beklagten auch der Schutz abgesprochen, auf den nach bürgerlichem Recht der Nießbraucher und Besitzer Anspruch hat. Mit einem solchen Ergebnis würde die Beklagte wohl kaum einverstanden sein. Daran endlich, daß kirchliche Gerätschaften überhaupt Gegenstand von Privatrechten sein können, ist nicht zu zweifeln. Es ist das bürgerlichrechtliche Eigentum, welches der einzelnen Kirchengemeinde an ihren kirchlichen Gerätschaften zusteht; sie kann diese Sachen in Verwahrung geben, sie kann sie einem Werkmeister zur Ausbesserung übergeben, sie kann sie einer anderen Kirchengemeinde verkaufen und übereignen, sie kann sie ihr leihen, sie kann ihr einen Nießbrauch daran bestellen. Solche und ähnliche Rechtsgeschäfte werden täglich unbeanstandet vorgenommen, sie bewegen sich durchaus auf privatrechtlichem Boden.

Trotz dieses Ergebnisses, daß es sich in der Klage um das Befahren bürgerlichrechtlichen Eigentums und das Verneinen eines bürgerlichrechtlichen Nießbrauchs handelt, würde der Rechtsweg unzulässig sein, wenn die Klage — offen oder verschleiert — darauf abzielte, der Richter solle durch seinen Spruch einen öffentlichrechtlichen Staatsakt aufheben oder sonst irgendwie beseitigen. Das geschieht, wenn in der Form der Bereicherungsklage gegen einen Steuerbescheid des Staates angeknüpft wird, wenn in der Form der Eigentumsfreiheitsklage die

Zweckmäßigkeit von Maßnahmen bemängelt wird, welche der Staat kraft seiner Militärhoheit oder kraft seiner Polizeigewalt getroffen hat. Insofern hat die Revision gewiß Recht. Aber darum handelt es sich gegenwärtig nicht. Die Klage verlangt nicht vom Richter die Aufhebung eines badiſchen Geſetzes, ſie beruft ſich nur darauf, daß dieſes Geſetz im Jahre 1919 durch die Verkündung der Reichsverfaſſung aufgehoben worden ſei. Der Richter ſoll alſo nicht in die badiſche Geſetzgebung eingreifen, er ſoll nur die rechtlichen Folgerungen ziehen aus dem gegenwärtigen Stande der Reichs- und Landesgeſetzgebung. Die dabei zu entſcheidende Frage liegt in der Tat auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, aber auch ſolche Fragen iſt der ordentliche Richter zu entſcheiden berufen, wenn ſie in einem vor ihn gehörigen Verfahren aufgeworfen werden (RGG. Bd. 102 S. 250). Der dort vom Senat entſchiedene Fall lag übrigens ähnlich wie der jetzige. Damals war der Staat Sachſen-Weimar-Eiſenach mit einer Vermögensbeſchlagnahme gegen den früheren Großherzog vorgegangen. Der Großherzog wollte ſie vor Gericht als unrechtmäßig bekämpfen. Das wurde nicht zugelassen, aber er behauptete auch, die Beſchlagnahmeverfügung ſei ſpäter durch ein Geſetz wieder aufgehoben worden. Mit dieſem Vorbringen wurde der Kläger zugelassen.

Inſoweit weicht allerdings der jetzt zu entſcheidende Fall von dem früher entſchiedenen Fall ab, als dem klagenden Kirchenfond an ſich nicht nur das RKG., ſondern auch die Miniſterialerlaſſe vom 10. September 1874 und vom 25. Februar 1895 entgegenſtehen. Aber wenn das RKG. durch die Reichsverfaſſung wirklich aufgehoben ſein ſollte, dann fallen mit dem Geſetz ohne weiteres auch die daraufhin ergangenen Miniſterialerlaſſe fort. Es gibt dann keine Inſtanz mehr, welche ſie aufheben könnte. Die nur durch das RKG. begründete Zuſtändigkeit beſteht dann nicht mehr.

Gewiſſermaßen um die Richtigkeit der von ihr vertretenen Rechtsanſicht noch auf einem zweiten Wege zu erweiſen, hat die Revision die Frage aufgeworfen, ob denn die Klage zugelassen werden könnte, wenn ſie nicht auf Herausgabe der Sachen gerichtet wäre, vielmehr die Feſtſtellung begehrte, daß das Nuzungsrecht der Beklagten nicht mehr beſtehe; und ſie hat gemeint, daß dieſe Frage ſelbſtverſtändlich zu verneinen ſei. Das iſt aber nicht richtig. Auch jene Feſtſtellungsklage würde ſich auf rein privatrechtlichem Gebiet bewegen, auch für ſie würde der Rechtsweg gegeben ſein. Die Revision will dieſer Auffaſſung mit dem Hinweis auf Art. 4 RKG. und die dort begründete Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden entgegenſtellen. Dabei überſieht ſie, daß die Klage gerade auf die Behauptung gegründet iſt, der Art. 4 ſei inzwiſchen durch die Reichsverfaſſung aufgehoben worden. Die Revision ſucht das Gegenteil darzutun und bezieht ſich auf ihre

Darlegungen in den Vorinstanzen, indessen vergeblich. Ob Art. 4 ARO. noch weitergilt, ist die sachlich zu entscheidende Frage. Sie schon im Verfahren über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu entscheiden, ist nicht möglich. Die sachliche Entscheidung darf nicht vortweggenommen und zur Unterstützung der Prozeßeinrede benutzt werden.

Verlagten muß endlich auch der Hinweis der Revision auf Art. 13 Abs. 2 RVerf. und das dort geordnete Verfahren zur Entscheidung von Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit Reichsrecht. Die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde kann die Entscheidung „eines obersten Gerichtshofs des Reichs“ — als solcher ist inzwischen das Reichsgericht bestimmt — anrufen, aber keine von jenen Behörden ist dazu gezwungen. Wird trotz aufgetauchter Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten das Anrufen des Reichsgerichts unterlassen, so sind daraus keinerlei Schlüsse zu ziehen, und das um so weniger, als der Antrag auf höchstgerichtliche Entscheidung eine Maßnahme von hervorragend politischer Bedeutung ist und deshalb auch von politischen Erwägungen beeinflusst wird.

Das Ergebnis der vorstehenden Erörterungen ist also, daß der Rechtsweg für die Klage mit der ihr in erster Reihe gegebenen Begründung zulässig ist. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß er mit der so begründeten Klage unterliegt, hat der Kläger ihr noch eine Hilfsbegründung gegeben und behauptet, daß die Beklagte keine Altkatholikengemeinschaft im Sinne des ARO. mehr sei. Auch insoweit bestreitet die Beklagte die Zulässigkeit des Rechtswegs, auch insoweit zu Unrecht. Ebensonenig wie die Hauptbegründung wendet sich die Hilfsbegründung gegen das ARO. und die daraufhin ergangenen Ministerialerlasse als solche. Die Hilfsbegründung erkennt vielmehr die fortdauernde Geltung des Gesetzes und der Erlasse ausdrücklich an, sie meint nur, daß sie durch die spätere Entwicklung überholt und auf den jetzt vorliegenden Sachverhalt nicht mehr anwendbar seien. Hier handelt es sich also um eine Frage der Anwendbarkeit von Gesetzen und Verfügungen. Sie wird aufgeworfen im Rahmen eines vor den ordentlichen Richter gehörenden bürgerlichen Rechtsstreits um Eigentum und Nießbrauch an gewissen Sachen und ist daher auch vom ordentlichen Richter zu entscheiden. Erweist sich die Hilfsbegründung als unrichtig, so folgt daraus immer nur, daß die Klage unbegründet, nicht daß sie unzulässig ist. Auf diesem Standpunkt scheint auch die Revision zu stehen, wenn sie ausführt, daß in dem Verfahren über die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht einzugehen sei auf die Frage, ob die Beklagte noch „altkatholisch“ sei, daß die Entscheidung über dieses Vorbringen lediglich zur sachlichen Beurteilung gehöre.